

Namensänderung

Die BARGEA Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte weist darauf hin, dass bei Adoptierten, deren Eltern von dem Recht aus § 1757 Abs. 4 BGB gebrauch gemacht haben, stets ein wichtiger Grund i.S.d. § 11, 3 NÄG vorliegt, wenn der erwachsene Adoptierte den vor der Adoption geführten Vornamen wieder annehmen, oder dem von den Adoptiveltern gewählten Namen beifügen möchte.

In solchen Fällen überwiegt das Antragsstellerinteresse an der Änderung stets das Interesse an der Kontinuität des Namens.

Die Regelung des § 1757 Abs. 4 BGB ermöglicht es Adoptiveltern, den Namen des von ihnen angenommenen Kindes zu ändern. Als Begründung wird hier stets das Kindeswohl angeführt. In der Tat wird das Kindeswohl hier nur mittelbar gefördert. Im Vordergrund steht das Interesse der annehmenden Eltern, sich das fremde Kind durch den Akt der Umbenennung zu Eigen zu machen. Der von einer fremden Frau gewählte Name erinnert fortan nicht mehr ständig an den eigenen Defekt, der es den Annehmenden verwehrt, eigene, leibliche Kinder zu bekommen.

Auch wenn aufgrund des oft geringen Alters der angenommenen Kinder in der Regel unterstellt wird, die Identifikation mit dem ursprünglich geführten Vornamen sei noch nicht existent oder gering, so verfestigt sich dennoch bei einer Vielzahl von Adoptierten die Gewissheit, eigentlich die Person zu sein, die mit dem ursprünglich geführten Namen benannt wurde. Das von den Adoptiveltern "X" genannte Kind wächst in dem Bewusstsein auf, "eigentlich" Y zu sein.

Auch in Fällen, in denen Adoptierte erst in fortgeschrittenem Alter erfahren, welchen Namen ihnen die leiblichen Eltern gegeben hatten, entsteht in vielen Fällen eine spontane Identifikation mit diesem Namen. Der bei vielen Adoptierten lebenslang gespürte Konflikt, anders zu sein als andere, aber nicht zu wissen, wer man ist, wird durch die befreiende Erkenntnis ersetzt, endlich zu wissen, dass man die Zeit "Y" war.

Diesen Zustand hat treffend Goethe in Dichtung und Wahrheit beschrieben:

"Der Eigenname eines Menschen ist nicht etwa wie ein Mantel, der bloß um ihn her hängt und an dem man allenfalls noch zupfen und zerren kann, sondern ein vollkommen passendes Kleid, ja wie die Haut selbst ihm über und über angewachsen, an der man nicht schaben und schinden darf, ohne ihn selbst zu verletzen."

Der von den Adoptiveltern erhaltene Name wird von vielen Adoptierten als willkürlich ausgewählter, umgehängter Mantel empfunden, während der von den leiblichen Eltern gewählte Name - oft das einzige, was von den Eltern bleibt - als das von ihnen geschenkte, passende Kleid erlebt wird.

Für den Adoptierten, der auf verständnisvolle Behörden trifft, ist die durch Änderung / Ergänzung des Rufnamens bewirkte öffentliche Wiederherstellung dessen, was als

eigene Identität begriffen wird und mit dem ursprünglich geführten Namen assoziiert wird, ein heilsamer Prozess.

Da eine zivilrechtliche Möglichkeit fehlt, als erwachsener Adoptierter - wenn der Gesetzeszweck des § 1757 Abs. 4 BGB erfüllt ist - die Umbenennung rückgängig zu machen, bedarf es einer richterrechtlichen Korrektur über die Anerkennung des Bedürfnisses nach Rückbenennung bei Adoptierten als wichtigen Grund i.S.d. § 11, 3 NÄG.

Gitta Liese

Verena Derichs

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

November 2004